

Bericht der Spezialkommission 2013/13 betreffend «Umsetzung zusätzliche Klassenlehrerentlastung»

17-25

vom 28. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrats (Amtdruckschrift 13-101) vom 3. Dezember 2013 betreffend die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (ESH3-Ergänzungsvorlage) nach längerem Unterbruch an einer 3. Sitzung beraten. Die Kommissionssitzung wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler sowie seitens der Verwaltung von Roland Moser, Departementssekretär des Erziehungsdepartements begleitet. Das Protokoll wurde von Martina Harder geführt.

1. Ausgangslage

Die Vorlage hat eine lange und unglückliche Vorgeschichte: Im Nachgang zur Unmutskundgebung der Schaffhauser Lehrpersonen vom 13. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat als Folge der Überlegungen aus dem Projekt «Zukunft Lehrberuf» des Erziehungsdepartements und nach längeren Verhandlungen mit dem LSH (Lehrerverein Schaffhausen) für die Einführung einer zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen ab Schuljahr 2014/15 ausgesprochen und sich verpflichtet, dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Versprechen an die Lehrerschaft liegt also bereits fünf Jahre zurück.

Der Kantonsrat beschloss auf Antrag der Spezialkommission betreffend Sparmassnahmen im Bildungsbereich (ESH3-Ergänzungsvorlage) sowie über die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen am 13. Mai 2013 mit einem Stimmenverhältnis von 48 : 1, dass dem Kantonsrat per Ende 2013 Bericht und Antrag zur zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen ab Schuljahr 2015/16 gemäss den unter Ziff. III der ESH3-Ergänzungsvorlage erläuterten Umsetzungsbedingungen zu unterbreiten sei. Der Kantonsrat hat die folgenden fünf übergeordneten Vorgaben festgelegt:

1. Die Umsetzung ist kostenneutral zu gestalten. Die Mehrauslagen für eine zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen sind zu kompensieren.
2. Im Volksschulbereich sollen keine Mehrkosten für die Gemeinden entstehen.
3. Die Einsparungen zur Kompensation sind an den verschiedenen Schulen im Schulbetrieb selbst zu realisieren.
4. Das Bildungsangebot im Pflichtbereich für Schülerinnen und Schüler bleibt unverändert.
5. Die Sparmassnahmen zur Kompensation tangieren weder die Arbeitsverpflichtung noch die Löhne der Lehrpersonen.

Der Auftrag wurde gemäss Kantonsratsbeschluss vom 13. Mai 2013 aus der ESH3-Ergänzungsvorlage Ziff. III übernommen. Für die weiterführenden Schulen und die Schaffhauser Sonderschulen wurde aufgrund der Rückmeldungen auf eine diesbezügliche Entlastung verzichtet. Der Ansatz zur Kompensation im Volksschulbereich erfolgte aufgrund der Tatsache, dass die durchschnittlichen Klassengrössen im Kanton Schaffhausen relativ tief sind.

Dieser Ansatz wurde in der Kommission ausnahmslos begrüsst. Diese Sitzung der Spezialkommission fand am 7. März 2014 statt. An der 2. Sitzung, am 6. Juni 2014, in der eigentlich nur noch aus verschiedenen Modellen zur Umsetzung hätte evaluiert werden sollen, musste die Kommissionsarbeit unverhofft sistiert werden. Dies aus folgenden Gründen:

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 wurde bekannt, dass aufgrund des BAK-Basel-Berichts das Erziehungsdepartement mit einem Sparbeitrag von rund 4.7 Mio. Franken vom Entlastungspaket betroffen sei. Deshalb kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die durch die Ressourcensteuerung erzielten Massnahmen zur kostenneutralen Umsetzung für die Entlastung der Klassenlehrpersonen von zirka 1.8. Mio. Franken vollumfänglich den Massnahmen des Entlastungsprogramms 2014 zuzuschlagen sei. Die Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand» aus dem Entlastungsprogramm 2014, die die Mittel für eine kostenneutrale Umsetzung der Entlastung der Klassenlehrpersonen vollumfänglich für sich beansprucht, wurde am 31. August 2015 im Kantonsrat behandelt. Mit 25 : 20 Stimmen wurde dem Grundsatzbeschluss betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014 zugestimmt.

Unter diesen Umständen wurde es praktisch unmöglich, eine kostenneutrale Lösung zur Entlastung der Klassenlehrpersonen anzubieten. Eine dritte Kommissionssitzung wurde schliesslich – nach langem Zögern des Kommissionspräsidenten – auf den 28. November 2016 einberufen, um eine Standortbestimmung zu erreichen und endlich einen Vorschlag zu Händen des Kantonsrats auszuarbeiten.

Die Kommission war sich in folgenden Punkten einig:

- Der Auftrag des Kantonsrats, eine Entlastung der Klassenlehrpersonen vorzunehmen, ist unbestritten und als Versprechen der Regierung an die Lehrerschaft endlich umzusetzen.
- Angesichts der Tatsache, dass angenommen werden darf, dass aus der Vorlage «Volksschule aus einer Hand» grössere Einsparungen zu erwarten sind, ist zwar nicht direkt eine kostenneutrale Umsetzung der Vorlage gegeben, indirekt wird jedoch die angedachte Ressourcensteuerung Massnahme K-012 aus dem Entlastungsprogramm 2014 mehr Einsparungen generieren, als für eine kostenneutrale Umsetzung der vorliegenden Vorlage nötig wäre.
- Aufgrund der sich abzeichnenden Besserung der Kantonsfinanzen ist ein Abwarten und Vertrösten der Lehrerschaft unverantwortlich, zumal es ungewiss ist, wie die Vorlage «Volksschule aus einer Hand» bei den Fraktionen und später beim Volk ankommen wird.

Die Kommission beschloss deshalb, dem Kantonsrat beliebt zu machen, lediglich das Schuldekret zu ändern.

Detailberatung zum Schulgesetz

Schlussabstimmung

Mit 11 : 0 Stimmen beantragt die Kommission dem Kantonsrat, das Schulgesetz nicht zu ändern.

Detailberatung zum Schuldekret

§ 2a Abs. 3

Auf Antrag hin eines Kommissionsmitglieds, dem stillschweigend zugestimmt wurde, wird § 2a Abs. 3 nicht aufgehoben, er lautet nach wie vor:

Damit Abteilungsunterricht beziehungsweise Teamteaching möglich ist, steht den Klassen insgesamt folgende Anzahl Lektionen zur Verfügung:

- a) 1. Klasse: 37
- b) 2. Klasse: 37
- c) 3. Klasse: 33

- d) 4. Klasse: 33
- e) 5. Klasse: 35
- f) 6. Klasse: 35

§44a Abs. 1 lit. a

Die Tatsache, dass die unterschiedliche Lektionendauer in Kindergarten (60 Minuten) und Primarschule (45 Minuten) zur ungewohnten Lektionenzahl bei der Unterrichtsverpflichtung für Kindergartenlehrpersonen von 21.25 führt, sorgte für Diskussionen. Von Seiten Erziehungsdepartement wurde ausgeführt, dass diese Lösung vorgeschlagen worden sei, weil damit ein Schritt Richtung Vereinheitlichung auf 45-Minuten-Einheiten gemacht werden solle.

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, die Zahl auf 21 abzurunden und gleichzeitig § 46 Abs. 2 zu streichen wurde mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

II Abs. 1

Die Kommission einigt sich einstimmig auf folgende Formulierung

Dieses Dekret tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Schlussabstimmung

Mit 9 : 2 Stimmen beantragt die Kommission dem Kantonsrat, dem Schuldekret inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

Peter Scheck (Vorsitz)
Werner Bächtold
Samuel Erb
Markus Fehr
Mariano Fioretti
Mathias Frick
Rita Flück Hänzli
Hedy Mannhart
Rainer Schmidig
Jürg Tanner
Kurt Zubler

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (*HarmoS-Vorlage berücksichtigt diese Ergänzung bereits; derzeit offen*)

³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

Art. 8 Abs. 1 (*HarmoS-Vorlage berücksichtigt diese Ergänzung bereits; derzeit offen*)

¹ Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates oder nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

Art. 8a

¹ Jeder Schüler löst für seinen Schulträger ein bestimmtes Jahreslektionenvolumen aus.

Jahreslektionenvolumen

² Das Jahreslektionenvolumen pro Schüler wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) — Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I);
- b) — Sozialindex;
- c) — geographische Lage der Gemeinde;
- d) — Grösse der Schule sowie
- e) — Index betreffend die Integrative Schulform (ISF).

³ Der Regierungsrat legt die Faktoren gemäss Abs. 2 fest.

⁴ Massgebend für die Berechnung ist die Schülerzahl, die eine Gemeinde am 30. September des Vorjahres aufweist.

⁵ Die Berechnung des Jahreslektionenvolumens wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 92

¹ (Bisheriger Art. 92)

² Jedem Schulträger steht für die jeweilige Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) ein entsprechendes Jahreslektionenvolumen aufgrund seiner Schülerzahlen zu.

³ Der Beitrag des Kantons gemäss Abs. 1 wird nur soweit ausgerichtet, als das einem Schulträger zustehende Jahreslektionenvolumen nicht überschritten wird.

~~4-Das Erziehungsdepartement kann einem Schulträger für die jeweilige Schulstufe im Rahmen einer strukturellen Verbesserung oder zur Sicherstellung des schulischen Angebots ein entsprechendes zusätzliches Jahreslektionenvolumen während einer angemessenen Frist bewilligen.~~

~~II.~~

~~1-Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.~~

~~2-Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.~~

~~3-Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.~~

Schaffhausen, _____ Im Namen des Kantonsrates

_____ Der Präsident:

_____ Die Sekretärin:

Schuldekret

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat Schaffhausen**beschliesst gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) als Dekret:***I.**

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

~~§ 2a Abs. 3~~~~Aufgehoben~~**B. Der Kindergarten und die Primarschule (Titel)****§ 11**

Die Zahl der Lektionen der Schüler beträgt mindestens 17 und darf 21 nicht übersteigen. Die Lektionenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen im Kindergarten

§ 11a Marginalie (bisheriger § 11)

Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen in der Primarschule

§ 44a Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c

1 Die wöchentliche Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie die Entlastung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum:

Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie Entlastung der anderen Lehrer

a) Kindergarten

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 21.25 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 22 Lektionen + 1 Teamlektion

b) Primarschule

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 28 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 30 Lektionen + 1 Teamlektion

c) Orientierungsschule

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 27 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 29 Lektionen + 1 Teamlektion

§ 46¹ *bisheriger § 46*

Dauer der Lektionen

² Die Dauer der Entlastungslektion beträgt 45 Minuten.

II.

¹ Dieses Dekret tritt ~~zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ...~~ am 1. August 2018 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: